



INHALT: Verordnung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz betreffend ein Betretungsverbot auf dem Geh- und Radweg entlang dem Bodensee, zwischen Kugelbeerweg / Höhe Strandbad Lochau und Bregenzer Straße / Höhe HNr 45

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz verordnet als zuständige Behörde gemäß § 4 Z. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl I Nr. 33/2021, folgende Maßnahme zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) für die Gemeinde Lochau und die Stadt Bregenz:

§ 1 Betretungsverbote

- (1) Das Betreten und das Befahren des Geh- und Radweges entlang dem Bodensee zwischen Kugelbeerweg, Höhe Strandbad Lochau und Bregenzer Straße / Höhe HNr 45, ist täglich zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr verboten.
- (2) Vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen werden:
 - a. (Einsatz-) Fahrten der Blaulichtorganisationen,
 - b. Fahrten im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung), wenn diese unaufschiebbar und notwendig sind.

§ 2 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und sicherheitspolizeilich einzuschreiten (§ 6 Abs. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz).

§ 3 Strafbestimmungen

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 Covid-19-Maßnahmengesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 1.450,00 zu bestrafen.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.